

**Satzung über die
Gestaltung und bauliche Eigenart zur Errichtung von
Gartenhäusern innerhalb der im Flächennutzungsplan als
Dauerkleingärten dargestellten Gebiete.**



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz hat am 17.11.1986 aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert 1985 (GVBl. I S. 57), des § 118 (1) der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 31.08.1978, der Verordnung über Freistellungen von der Baugenehmigungs- und Bauanzeigenbedürftigkeit, Freistellungsverordnung vom 29.10.1979, der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966, GVBl. I S. 151 folgende Satzung über die Gestaltung und bauliche Eigenart zur Errichtung von Gartenhäusern innerhalb der im Flächennutzungsplan als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete beschlossen:

§ 1

Innerhalb der im Flächennutzungsplan als Gebiet für Dauerkleingärten dargestellten Flächen sind ausschließlich Gartenhäuser als Einzelhäuser zugelassen.

§ 2

Die Grundfläche dieser Häuser darf höchstens 16 qm betragen. Die Höhe der Außenwände an den Traufseiten darf an keiner Stelle höher als 2,50 m sein. Die Firsthöhe, gemessen von der Oberkante Fußboden, darf nicht mehr als 2,85 m betragen.

§ 3

Der Grenzabstand, auch zu öffentlichen Wegen, muss mindestens 3,0 m betragen.

§ 4

Es sind nur Gebäude aus Holz zulässig. Sie sind mit einem lasierten Anstrich zu versehen. Grelle Farben sind nicht gestattet. Die Dacheindeckung hat in Dachpappe oder Pappschindeln zu erfolgen.

§ 5

Feuerstätten und Aufenthaltsräume sind nicht zulässig, ebenso Anlagen zur Außenwerbung.

§ 6

Entscheidungen über diese Satzung in fachlicher Hinsicht trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen können Zwangsmittel des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 angewandt werden.

§ 8

Die Satzung wird mit Vollendung der Bekanntmachung wirksam.

Elz, den 04. Dezember 1986
Der Gemeindevorstand



(Schumacher, Bürgermeister)

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 17. November 1986 beschlossene

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 49 vom 04. Dezember 1986 bekannt gemacht.
Elz, 04. Dezember 1986
Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Ehrenordnung vom 23. November 1988 außer Kraft.

Elz, den 10.09.2001
Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 23. März 1998
beschlossene

Satzung über die Gestaltung und bauliche Eigenart zur Errichtung von Gartenhäusern innerhalb der im
Flächennutzungsplan als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 49 vom 04. Dezember 1986 bekannt gemacht.
Elz, 04. Dezember 1986
Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister